

Füllordnung



TSG Grevenbroich

Standort: Mühlenstr. 10

01.04.2016

Füllberechtigung

- (1) Das Füllen von Druckluft-Tauchgeräten (DTG) darf nur von eingewiesenen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden. Dazu ist an einer jährlichen Unterweisung des *TSG Grevenbroich* teilzunehmen. Die Füllberechtigung wird ausschließlich auf ein Jahr, bzw. bis zur nächsten Unterweisung erteilt. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
- (2) Es dürfen nur DTG mit gültiger Wiederholungsprüfung (*TÜV*) gefüllt werden.
- (3) Das Füllmedium ist Atemluft nach DIN EN 12021. *Mit Sauerstoff oder Nitrox vorgedrücktes DTG darf nicht gefüllt werden!*
- (4) Das Füllen für dritte Personen und Nichtmitglieder ist nicht gestattet. Es handelt sich also um kein Inverkehrbringen.

Unterweisung

- (5) Der Gerätewart hat jährlich eine Unterweisung für alle Füllberechtigten abzuhalten. Gegenstand der Ein- bzw. Unterweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und Füllordnung. Erstmalig einzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.

Erlöschung der Füllberechtigung

- (1) Nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahresunterweisung erlischt die Füllberechtigung.
- (2) Auf Verlangen des Gerätewartes oder des Vorstandes ist das Logbuch, der aktuelle TÜV-Stempel der zu füllenden DTG und das ärztliche Attest vorzuweisen.
- (3) Füllt eine Person mit Füllberechtigung für eine dritte Person, erlischt die Füllberechtigung mit sofortiger Wirkung.
- (4) Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- (5) Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines zugangsberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, erfolgt der Entzug der Füllberechtigung.
- (6) Bei Entzug der Füllberechtigung ist die betreffende Person unverzüglich verpflichtet, den ausgehändigten Schlüssel an den Verein zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten für das Auswechseln der Schließanlage.

Dokumentationspflicht

- (1) Jede zur Füllung berechtigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTG im Fülllogbuch sorgfältig zu dokumentieren. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.

Füllbetrieb

- (1) Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird und die auf dem Gelände gültigen Verkehrsregeln eingehalten werden.

Meldepflicht

- (1) Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Vorstand und dem Technikteam zu melden.
- (2) Schlüsselverlust ist dem Vorstand und dem Technikteam unverzüglich zu melden.

Haftung

- (1) Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Füllung des DTG erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Vereins für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (3) Der Betreiber des DTG ist selber für den ordnungs-, vorschriftsgemässen und sicheren Zustand des DTG verantwortlich.

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.